

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 27.11.2015 · Ausgabe 48/2015

www.riedstadt.de

Weihnachtskonzert



„O du fröhliche“

am 1. Adventssonntag, 29. November 2015

um 18.30 Uhr

in der Evangelischen Kirche Wolfskehlen

Mitwirkende:

Chor der Kirchengemeinde Wolfskehlen,
Ltg. Anette Schwarz

Klarinettenensemble der
RiedstädterMusikwerkstatt,
Ltg. Wolfgang Seidemann

Gemischter Chor der Sängervereinigung
Wolfskehlen, Ltg. Nadine Happel

Gospelchor Leeheim,
Ltg. Tom Müller

Blechbläser-Oktett „Brassban.de“,
Ltg. Patrick Becker

Ute Kißner (Orgel), Pfarrer Volker Herwig

Gesamtleitung:
Wolfgang Seidemann

Der Eintritt ist frei, die Kollekte ist für die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Gemeinde bestimmt.

Hinweis in eigener Sache

Sehr geehrte Leserinnen, Leser

und Zusteller der Mitteilungsblätter,

wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass unsere letzte Produktionswoche die KW 51/2015 ist.

In der Produktionswoche 52/53/2015
erscheint kein Amts- oder Mitteilungsblatt.

Wir wünschen Ihnen schon jetzt eine erholsame Zeit.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

Entspannen Wandern
Relaxen Strand
Sonne **URLAUB**
Camping Genießen
Riedstadt
Freude **DEUTSCHLAND**
Feiern Museen

**Treffpunkt
Deutschland.de**
ReiseMagazine

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- Ärztliche Notdienstzentrale -

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr**
- **mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr**
- **an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr**
- **an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr**

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Bebauungsplan „Kleingärten Wolfskehlen“

Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleingärten Wolfskehlen“ und am 26.03.2015 die Offenlegung des Entwurfs beschlossen. Die Stadt Riedstadt hat den Entwurf des Bebauungsplanes nach der Entwurfsoffenlegung als Ergebnis der insbesondere seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau vorgebrachten Bedenken gegen die bisherige Planungskonzeption überarbeitet. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird daher gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen hierzu erneut eingeholt. Eine Einschränkung i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt nicht; Stellungnahmen können demnach nicht nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Auch eine zeitliche Verkürzung der Offenlegung erfolgt nicht. Der Beschluss zur erneuten Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes wurde am 12.11.2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt

gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 5, die Flurstücke 47 teilweise (tlw.) und 57 tlw. und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnungserne Hausgärten“. Zugleich sollen Festsetzungen getroffen werden, im Zuge derer die Errichtung von nicht mehr zweckentsprechenden baulichen Anlagen auf den Gartengrundstücken begrenzt werden kann. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich werden im südlichen Anschluss an die bestehenden Gartengrundstücke zudem Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes umfasst insbesondere die folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Anpassung der Planungskonzeption hinsichtlich der Sicherung eines städtebaulich und naturschutzfachlich verträglichen Maßes der baulichen Anlagen anstelle einer Bestandssicherung und damit verbunden die Begrenzung des zulässigen umbauten Raumes auf 30 m³ je Gartenparzelle.

- Ausdehnung der Ausgleichsfläche im südöstlichen Planbereich auf den gesamten Bereich des Gewässerrandstreifens.

- Integration der im bisherigen Beteiligungsverfahren seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise in die Planunterlagen zum Bebauungsplan sowie redaktionelle Änderungen und Ergänzungen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit von

Montag, dem 07.12.2015 bis einschließlich Montag, dem 18.01.2016

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

a) Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und einer Natura-2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung): Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes, der Einordnung des Plangebietes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zur Lage außerhalb von Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebieten, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt.

- Klima und Luft: Beschreibung der Bedeutung des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie der Auswirkungen der Planung auf das Lokal- bzw. Kleinklima.

- Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Eingriffsbewertung.

- Artenschutz: Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung entsprechend der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung mit Hinweis auf Vermeidungsmaßnahmen.

- Biologische Vielfalt: Bestimmung der Begrifflichkeit, Feststellung einer nur mäßigen Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt.

- Landschaft: Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Hinweis, dass durch die Planung keine wesentlichen Änderungen vorbereitet werden.

- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete: Lage des Plangebietes innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ und Beurteilung möglicher Auswirkungen auf dessen Erhaltungsziele. Die Natura-2000-Prognose umfasst eine Kurzcharakterisierung und Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren sowie eine Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens.

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnqualität angrenzender Bereiche und auf die Naherholung.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern voraussichtlich nicht gegeben. Hinweis auf gesetzliche Regelungen.

- Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Beeinträchtigungen der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung nicht zu erwarten.

Hinzu kommt im Umweltbericht eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu dem Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.

b) Faunistische Erhebungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu der Bewertung der Tierartengruppe Vögel (Reviervögel und Nahrungsgäste) anhand der Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Betrachtung umfasst dabei neben einem einleitenden Kapitel zur Veranlassung und Aufgabensstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie eine Prüfung von Verbotstatbeständen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Tierarten primär Girlitz, Goldammer, Rohrammer, Stockente, Teichhuhn und Teichrohrsänger hervorgegangen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann dabei nach Prüfung für mögliche Brutvorkommen bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind zudem folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Umwelt (27.11.2014): Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen. Anregung zur Aufnahme artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Bebauungsplan. Anregungen zur Anpassung und Begrenzung der Festsetzungen zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Versiegelungen. Hinweise zur Freihaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von baulichen Anlagen sowie zur Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung.

- Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde (18.11.2014): Hinweise zur Lage des Plangebietes im Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ und dass die Ergebnisse der vorgelegten FFH-Prognose mitgetragen werden, mithin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt (18.11.2014): Keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden. Anregung zur Aufnahme eines altlastenfachlichen Hinweises in die Planunterlagen. Hinweis, dass aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes keine weitergehenden Anforderungen an die Planung bestehen. Aus Sicht des Immissionsschutzes Hinweise zur Umweltprüfung und zur Erforderlichkeit einer entsprechenden Bewertung. Hinweis, dass von den Dezernaten Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Hinweise zur Überdeckung des Plangebietes von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole sowie Kohlenwasserstoffen.

- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (03.11.2014): Hinweis, dass im Plangebiet mit dem Auffinden von zurückgelassener Munition der Alliierten Streitkräfte zu rechnen ist.

Weiterhin sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Umwelt (27.05.2015): Verweis des Fachdienstes Regionalentwicklung und Mobilität auf die Stellungnahme vom 27.11.2014 sowie Hinweis, dass zu klären ist, ob die Planung mit den Zielen des Regionalplanes vereinbart werden kann. Anregung von Seiten der Bauaufsicht zur Änderung der Gebietsfestsetzung, Hinweis auf das Fehlen der Darstellung von Zufahrtsflächen und -wegen, Hinweis zum gestalterischen Bestandsschutz, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der getroffenen Festsetzungen.

Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wenn den gesetzlichen Vorgaben zum Boden- und Naturschutz entsprochen wird, Hinweis zur Lage des Plangebietes im Vogelschutzgebiet sowie Anregung zur weiteren Verringerung des zulässigen Bauvolumens.

Einwände gegen die zum 1. Entwurf noch vorgesehene Ausnahmeregelung zur Überschreitung des zulässigen Bauvolumens, Hinweis auf Mängel des Umweltberichtes, die Einschätzung der Ausgleichspflicht betreffend, Hinweise zur Bestandsbewertung, Anregung zur inhaltlichen Anpassung eines naturschutzfachlichen Hinweises in der Plankarte, Anregung zur Übernahme der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen.

Allgemeine Hinweise des Fachdienstes Gefahrenabwehr zum vorbeugenden Brandschutz.

- Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (21.05.2015): Hinweis, das aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken gegen die Planung bestehen, Anregung zur Ergänzung der Aufzählung der regionalplanerischen Flächendarstellungen in der Begründung. Hinweis seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dass die Ergebnisse der erstellten FFH-Prognose nachvollziehbar sind. Anregung des Dezernates Oberflächengewässer zur Ergänzung der Darstellung wasserrechtlicher Verbotstatbestände in der Begründung.

Hinweis, dass die Dezernate Grundwasser, Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz, Bodenschutz und Immissionsschutz keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erheben. Verweis der Bergaufsicht auf das Schreiben vom 18.11.2014 sowie Hinweis das trotz der Vergrößerung des Plangebietes, der Planung aus Sicht der Bergbaubehörde keine Sachverhalte entgegenstehen.

Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Umweltprüfung, in der die Aspekte der Kompensation und Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz behandelt werden, öffentlich ausgelegt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 27.11.2015

Der Magistrat

gez. Werner Amend, Bürgermeister



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt 2. Änderung Bebauungsplan „Leeheim-West“

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat am 12.11.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Leeheim der Stadt Riedstadt nördlich des Kammerhofwegs (siehe beiliegender Kartenausschnitt). Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsfläche grenzt im Norden, Osten und Westen an bebauten Wohngrundstücke an. Im Süden wird das Plangebiet durch die bestehende Spielplatzfläche begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 1.560 m² (ca. 0,16 ha).

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Riedstadt beabsichtigt, einen Teilbereich einer im Stadtteil Leeheim als Spielplatz genutzten Fläche am Kammerhofweg (nördlicher Bereich des Flurstücks 1102) für die Errichtung von vier Einfamilienhäusern heraus zu parzellieren. Zu diesem Zweck muss der rechtskräftige Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplans „Leeheim-West“) geändert werden. Dieser weist für den entsprechenden Teilbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ aus.

Die Erschließung der Baugrundstücke soll über die Landskronstraße sowie über den bestehenden Fußweg westlich des Flurstücks 1102 erfolgen. Dazu soll ein Teil des Fußwegs verbreitert sowie planungsrechtlich als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden. Der bestehende Fußweg stellt einen wichtigen Schulweg dar. Die Erfüllung dieser Funktion muss auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Der südliche Bereich des Flurstücks 1102 soll als Kinderspielplatz erhalten bleiben.

Die Bebauungsplanänderung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Leeheim-West“ vom 08.10.2015 wird mit Begründung in der Zeit vom

07.12.2015 bis 15.01.2016

im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Stadtteil Goddelau, auf dem Flur des 1. OG, Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Umweltplanung, ab dem Zimmer 102, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die allgemeinen Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am Donnerstag, den 24.12.2015 sowie von Montag, den 28.12.2015 bis Donnerstag, den 31.12.2015 ist der Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Umweltplanung geschlossen.

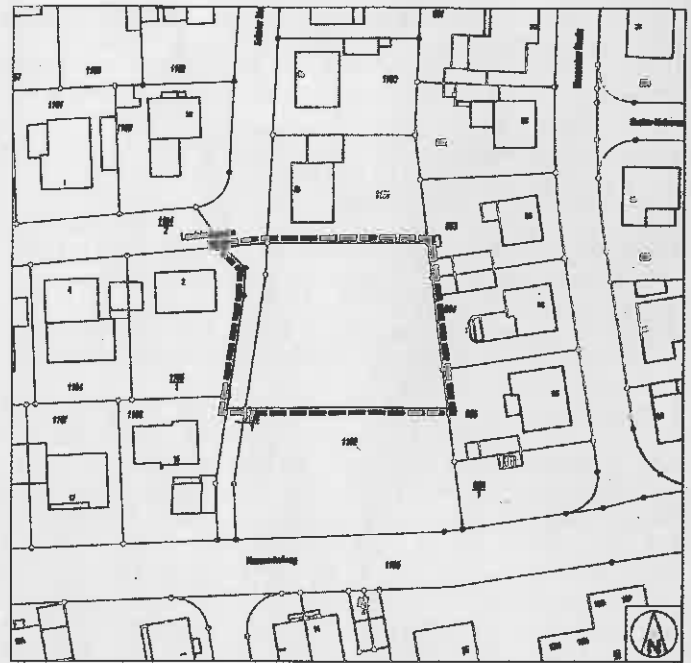
Die Planunterlagen stehen ergänzend auch im Internet auf der Website der Planergruppe ROB www.planergruppe-rob.de unter „Leistungen“ - „Online-Beteiligungsverfahren“ zum Download bereit (http://www.planergruppe-rob.de/index.php?article_id=96).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Riedstadt, den 27.11.2015
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Werner Amend, Bürgermeister



Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Leeheim-West“ (unmaßstäblich)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 6. März 2016

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **6. März 2016** stattfindende Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Ist für die Bewerberinnen oder die Bewerber ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden.

Weisen die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (28. Dezember 2015) nach, dass im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34

Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes bzw. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben.

Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Neben Deutschen sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar:

Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten (74) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter (37) zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Jede Wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde/Stadt/Landkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde/Stadt/Landkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Dezember 2015 bis 18:00 Uhr während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei dem unterzeichneten Wahlleiter

**der Stadt Riedstadt - Wahlamt - Rathausplatz 1,
64560 Riedstadt**

einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind,
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung,
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 8. Januar 2016 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. **Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 28. Dezember 2015 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.**

Maßgebliche Einwohnerzahl:

22.425

Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

37

Riedstadt, 27.11.2015
Werner Amend, Gemeindevahlleiter

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau Bebauungsplan „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 17.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ und am 12.11.2015 die Offenlegung des Entwurfs beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 12, die Flurstücke 16 teilweise und 27 und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen im Bereich der Obstanlage des Obst- und Gartenbauvereins Goddelau zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung planungsrechtlich im Bestand gesichert werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer privaten Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Obst- und Gartenbauverein“ einschließlich der Sicherung der zugehörigen Erschließung und der bestehenden baulichen Anlagen. Zugleich sollen Festsetzungen getroffen werden, im Zuge derer die Errichtung von nicht mehr zweckentsprechenden und über den Bestand hinausgehenden baulichen Anlagen auf dem Vereinsgelände begrenzt werden kann. Zudem wurde ein Teilbereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der zugehörigen Begründungen und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag sowie einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt in der Zeit von

Montag, dem 07.12.2015 bis einschließlich Montag, dem 18.01.2016

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

a) Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes, der Einordnung und der Rahmenbedingungen des Plangebietes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zu Schutzgebieten, zum Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried und zur Lage des Plangebietes im Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt.
- Klima und Luft: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima.
- Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Eingriffsbewertung. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu möglichen Vogel- und Reptilienvorkommen.
- Arten- und Biotopschutz: Untersuchung und Bewertung des Vorkommens geschützter Arten mit artenschutzrechtlicher Prüfung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, sowie Erarbeitung notwendiger Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Planung.
- Biologische Vielfalt: Bestimmung der Begrifflichkeit und Bewertung der Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt.
- Landschaft: Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Hinweis, dass aufgrund der Eigenart der Planung keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sowie sonstige Schutzgebiete: Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten ist nicht gegeben, Auswirkungen auf die Schutzziele

der nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind nicht zu erwarten.

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnqualität angrenzender Bereiche und auf die Naherholung sowie Hinweis, dass im Zuge der Planung mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen oder Einschränkungen zu rechnen ist.

- Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern im Plangebiet.

- Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Abschätzung der möglichen Beeinträchtigung der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung.

Hinzu kommt im Umweltbericht eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu dem Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausführungen zur vorgesehenen Eingriffskompensation. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.

b) Faunistische Erhebung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ausführungen zum Anlass und zur Notwendigkeit der Untersuchung, zu rechtlichen Grundlagen und zum methodischen Vorgehen. Artenschutzrechtliche Untersuchung der Planung hinsichtlich der Betroffenheit der Tierartengruppen Vögel und Reptilien mit Prüfung von Verbotstatbeständen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen mit dem Ergebnis, dass im Plangebiet Turmfalke, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer und Wacholderdrossel in der Gruppe der Vögel, sowie die Zauneidechse in der Gruppe der Reptilien als planungsrelevante Arten festgestellt wurden, woraufhin Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet und dargestellt wurden, die zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz notwendig und in der Planung zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind zudem folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Mobilität (20.04.2015): Hinweis, dass seitens des Fachdienstes Regionalentwicklung und Mobilität keine Bedenken gegen die Planung bestehen, sofern der Flächennutzungsplan der Stadt entsprechend geändert wird. Hinweise von Seiten der Bauaufsicht zur mangelnden Bestimmtheit der Festsetzung der Art der Nutzung sowie Anregungen zu Alternativfestsetzungen. Anregung zur Steuerung der Bebauung im Plangebiet, sowie zur Erarbeitung verbindlicher Festsetzungen für den Fall einer Änderung oder Auflösung der Vereinsstruktur. Hinweise zum Umgang mit der vorhandenen Baustruktur. Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, jedoch angeregt wird, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Artenschutz in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Hinweise der Unteren Wasserbehörde zur Entsorgung des anfallenden Abwassers. Hinweise des Fachdienstes Gefahrenabwehr zum vorbeugenden Brandschutz.

- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 31.2 (04.05.2015): Hinweis, dass aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen, eine Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch noch aussteht. Anregung zur Ergänzung der Auflistung der regionalplanerischen Flächendarstellungen. Hinweis, dass seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Anregung seitens des Dezernates Bodenschutz zur Aufnahme eines Hinweises zum Verhalten bei Bodeneingriffen in die Plankarte. Hinweis, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Hinweis, dass von den Dezernaten Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser und analgenbezogener Gewässerschutz sowie Immissionsschutz keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Hinweis von Seiten der Bergaufsicht, dass durch das Vorhaben keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen sind, sich keine unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich befinden und das Plangebiet von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Kohlenwasserstoff überdeckt wird. Hinweis, dass kein bergbaubedingtes Gefährdungspotenzial im Plangebiet besteht.

Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Umweltprüfung, in der die Aspekte der Kompensation und Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz behandelt werden, öffentlich ausgelegt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

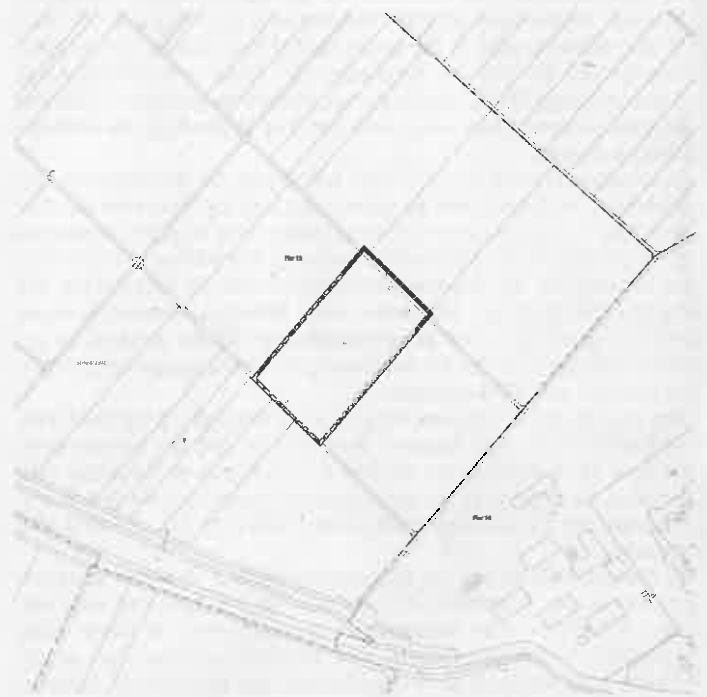
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 27.11.2015

Der Magistrat

gez. Werner Amend, Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“

Offenlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016 und des Waldwirtschaftsplans 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2015 durch den Magistrat eingebracht. Nach § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf mit allen Anlagen (der Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird gesondert bekannt gemacht) nunmehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes und der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom **30. November bis 09. Dezember 2015** im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Zimmer 115, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr
dienstags 7:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags 7.30 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Riedstadt, den 27. November 2015

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

Wirtschaftsplan 2016 der Stadtwerke Riedstadt

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Jahr 2016 wird nachstehend öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1998 (GVBl. I S. 54). Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 800) in Verbindung mit § 10 Abwasserbetriebsatzung vom 8. Juni 2007, wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Riedstadt für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt beschlossen und festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan werden

die Erträge in Höhe von
 die Aufwendungen in Höhe von
 festgesetzt

3.966.676,34 €

3.707.447,13 €

Gewinn (+) / Verlust (-)	259,229,21€
Im Vermögensplan werden die Einnahmen in Höhe von	1.631.000,00 €
die Ausgaben in Höhe von festgesetzt	1.631.000,00 €
2. Kredite werden nicht veranschlagt.	
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2016 auf	7.838.000,00 €
festgesetzt.	
4. Kassenkredite werden nicht beansprucht	
5. Es gilt die als des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30. November 2015 bis zum 09. Dezember 2015 während der Öffnungszeiten im Rathaus im Stadtteil Goddelau, Rathausplatz1, 1. Obergeschoss, Zimmer 105 öffentlich aus.	

Saskia Kirsch, Betriebsleitung

Ausländerbeiratswahl am Sonntag, dem 29.11.2015

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am Donnerstag, den 03.12.2015, findet um 18.00 Uhr im Rathaus Goddelau, 2. OG, Sitzungszimmer II, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt. In dieser Sitzung wird der Gemeindevwahlausschuss das Wahlergebnis feststellen.

*Riedstadt, den 20.11.2015
Werner Amend, Gemeindevwahlleiter*

Vereinfachtes Umlegungsverfahren „K151“ in Riedstadt / Crumstadt

Der Magistrat der Stadt Riedstadt als Umlegungsstelle

Bekanntmachung

Vereinfachtes Umlegungsverfahren „K151“ in Riedstadt / Crumstadt wird nach § 83 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 13.05.2014 am 12.11.2015 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Die Geldleistungen fallen nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt - Umlegungsstelle - Rathausplatz 1 in 64560 Riedstadt - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Riedstadt, den 27.11.2015
Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Werner Amend, Bürgermeister*

Vereinfachtes Umlegungsverfahren „Starkenburger Straße (K156)“ in Riedstadt / Goddelau

Der Magistrat der Stadt Riedstadt als Umlegungsstelle

Bekanntmachung

Vereinfachtes Umlegungsverfahren „Starkenburger Straße (K156)“ in Riedstadt / Goddelau wird nach § 83 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 03.09.2013 am 18.10.2015 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Die Geldleistungen fallen nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt - Umlegungsstelle - Rathausplatz 1 in 64560 Riedstadt - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Riedstadt, den 27.11.2015
Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Werner Amend, Bürgermeister*

Vereinfachtes Umlegungsverfahren „Ortsausgang Wolfskehlen Nord (K158)“ in Riedstadt / Wolfskehlen

Der Magistrat der Stadt Riedstadt als Umlegungsstelle

Bekanntmachung

Vereinfachtes Umlegungsverfahren „Ortsausgang Wolfskehlen Nord (K158)“ in Riedstadt / Wolfskehlen wird nach § 83 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 03.09.2013 am 18.10.2015 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Die Geldleistungen fallen nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt - Umlegungsstelle - Rathausplatz 1 in 64560 Riedstadt - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Riedstadt, den 27.11.2015
Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Werner Amend, Bürgermeister*

ÖPNV-Fahrplan gilt weiter

Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft teilt mit, dass der Bereichsfahrplan C für Biebesheim, Gernsheim, Riedstadt und Stockstadt erst zum Fahrplanwechsel im Juni 2016 neu aufgelegt wird. Da zum jetzt anstehenden Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015 die Fahrpläne der Buslinien im Süden des Kreises Groß-Gerau nicht geändert werden, bleibt der aktuell gültige Bereichsfahrplan weiterhin gültig.

Als Alternative zum kostenlosen Bereichsfahrplan 2015 wird das neue RMV-Fahrplanbuch Nr. 15 für den Landkreis Groß-Gerau ab dem 6. Dezember 2015 zum Preis von 1,00 Euro angeboten. Zudem werden auf der Website www.LNVG-GG.de rechtzeitig vor dem Fahrplanwechsel alle neuen Fahrpläne zum Herunterladen bereitgestellt.

Für weitere Auskünfte rund um den öffentlichen Personennahverkehr mit Bus und Bahn steht die RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152 84777 oder direkt vor Ort in der Jahnstraße 1 in Groß-Gerau gerne zur Verfügung. Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft teilt mit, dass der Bereichsfahrplan C für Biebesheim, Gernsheim, Riedstadt und Stockstadt erst zum Fahrplanwechsel im Juni 2016 neu aufgelegt wird. Da zum jetzt anstehenden Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015 die Fahrpläne der Buslinien im Süden des Kreises Groß-Gerau nicht geändert werden, bleibt der aktuell gültige Bereichsfahrplan weiterhin gültig. Als Alternative zum kostenlosen Bereichsfahrplan 2015 wird das neue RMV-Fahrplanbuch Nr. 15 für den Landkreis Groß-Gerau ab dem 6. Dezember 2015 zum Preis von 1,00 Euro angeboten. Zudem werden auf der Website www.LNVG-GG.de rechtzeitig vor dem Fahrplanwechsel alle neuen Fahrpläne zum Herunterladen bereitgestellt. Für weitere Auskünfte rund um den öffentlichen Personennahverkehr mit Bus und Bahn steht die RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152 84777 oder direkt vor Ort in der Jahnstraße 1 in Groß-Gerau gerne zur Verfügung.

Wahlbenachrichtigung erhalten?

Der Kreiswahlleiter informiert zur Landratswahl

Alle zur Landratswahl am 6. Dezember 2015 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Groß-Gerau sollten inzwischen im Besitz ihrer amtlichen Wahlbenachrichtigung (DIN A 4-Blatt in verschlossenem Umschlag) sein. Kreiswahlleiter Michael Weingärtner weist allerdings darauf hin, dass auch Personen wählen können, die diese Benachrichtigung bisher nicht erhalten haben - und zwar dann,

wenn sie als Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks eingetragen sind. Diesem Personenkreis ist zu empfehlen, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Die Wählerverzeichnisse werden noch bis zum 20. November in den Gemeinden zur Einsichtnahme bereitgehalten; wo und wann die Einsichtnahme erfolgen kann, ist von den Städten und Gemeinden bekannt gemacht worden.

Wer glaubt, zu Unrecht nicht im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 20. November 2015 bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen, um seine nachträgliche Eintragung zu erreichen.

Wird die Einspruchsfrist versäumt, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, an der Landratswahl teilzunehmen.

Wahlbriefe rechtzeitig aufgeben

Der Kreiswahlleiter informiert zur Landratswahl

Wahlberechtigte, die bei der bevorstehenden Landratswahl am 6. Dezember 2015 ihre Stimme im Wege der Briefwahl abgeben möchten, haben dafür Sorge zu tragen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Schluss der Wahlzeit um 18 Uhr bei der zuständigen Stelle (Stadt- oder Gemeindebehörde) eingeht. Darauf weist Kreiswahlleiter Michael Weingärtner hin.

Die Briefwähler sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Wahlbriefe bis zu diesem Zeitpunkt bei der auf dem amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle vorliegen. Das Risiko eines verspäteten Zugangs liegt ausschließlich bei den Wählern. Verspätet eingegangene Wahlbriefe können nicht mehr berücksichtigt und ausgezählt werden. Sofern der Wahlbrief also nicht direkt bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung abgegeben wird, sollte unbedingt auf die üblichen Postlaufzeiten geachtet werden.

Im Bereich der Deutschen Post AG werden die Wahlbriefe als Standardbriefe ohne besondere Versendeform unentgeltlich für die Wähler befördert. Um einen rechtzeitigen Zugang bei der zuständigen Stelle zu gewährleisten, sollten die Briefe spätestens bis zum Freitag vor der Wahl, d.h. bis zum 4. Dezember 2015, unter Berücksichtigung der Leerungszeiten des jeweiligen Briefkastens abgeschickt werden. Wahlbriefe aus dem Ausland müssen vor dem Versenden ordnungsgemäß freigemacht werden. Bei einer Briefwahl vom Ausland aus sollte der Wahlbrief deutlich vor dem Wahltag (ggf. nach Rückfrage bei den betreffenden ausländischen Briefbeförderern) an die zuständigen deutschen Wahlbehörden zurückgeschickt werden.

Nur so ist gewährleistet, dass die Wahlbriefe rechtzeitig vorliegen und die Wählerstimmen den gewünschten Erfolg haben können. Ein Briefwahlantrag kann auch mündlich im Wahlamt gestellt werden. Wer dort nicht bekannt ist, muss sich ausweisen.

Die Unterlagen können bei mündlicher Antragstellung sofort in Empfang genommen werden und die Briefwahl an Ort und Stelle in einer Wahlkabine durchgeführt werden. Wer die Unterlagen auch für eine andere Person wie etwa den Partner oder die Eltern mitnehmen möchte, benötigt eine schriftliche Vollmacht der betreffenden Person(en). Um Missbrauch auszuschließen, dürfen nicht mehr als vier Vollmachten vorgelegt werden.

Nachwuchs für die Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung Riedstadt will auch im kommenden Jahr für die Ausbildung von qualifiziertem Verwaltungsnachwuchs sorgen. Zwischenzeitlich wurde eine Stelle für die Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten öffentlich ausgeschrieben. Die Ausbildung beginnt am 1. September 2016.

Außerdem fördert die Stadt auch 2016 die Ausbildung an den Fachhochschulen für Wirtschaft und Verwaltung und stellt ab 1. August 2016 zwei Praktikumsplätze dafür zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis Mittwoch, 2. Dezember.

Die ausführliche Stellenausschreibung ist auch auf der städtischen Homepage nachzulesen.

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 9. November 2015 liegt vom 30. November bis 4. Dezember 2015 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“.

Bürgerservice in Sachen Rente ausgesetzt

Aus organisatorischen Gründen muss der seither übliche Bürgerservice der Riedstädter Stadtverwaltung in Rentenangelegenheiten bis Ende Januar 2016 leider entfallen. In dringenden Rentenangelegenheiten empfehlen wir den Ratsuchenden, sich direkt an die Beratungsstelle in Darmstadt (Wilhelminenstraße 34, Telefon 06151 - 4938668) zu wenden. Beratungstermine sind dort jedoch nur nach telefonischer Anmeldung möglich. Die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung ist montags und donnerstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags und mittwochs von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr erreichbar.

Sobald der örtliche Beratungsservice wieder aufgenommen werden kann, werden wir dies in der Presse bekanntgeben.

Aus organisatorischen Gründen muss der seither übliche Bürgerservice der Riedstädter Stadtverwaltung in Rentenangelegenheiten bis Ende Januar 2016 leider entfallen.

In dringenden Rentenangelegenheiten empfehlen wir den Ratsuchenden, sich direkt an die Beratungsstelle in Darmstadt (Wilhelminenstraße 34, Telefon 06151 - 4938668) zu wenden. Beratungstermine sind dort jedoch nur nach telefonischer Anmeldung möglich. Die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung ist montags und donnerstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags und mittwochs von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr erreichbar.

Sobald der örtliche Beratungsservice wieder aufgenommen werden kann, werden wir dies in der Presse bekanntgeben.

ÜWG wechselt Stromzähler im Kreis Groß-Gerau

In den Städten und Gemeinden Biebesheim, Büttelborn, Riedstadt, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim, Raunheim, Stockstadt und Trebur werden in den nächsten Wochen etwa 1.300 Stromzähler ausgetauscht, da deren Eichgültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Die Montage startet am Montag, den 2. November 2015 und wird durch Mitarbeiter der Firma Schmitt EVU-Dienstleistungen im Auftrag der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG) durchgeführt. Der Stromzählerwechsel ist für die Kunden kostenfrei. Die betroffenen Kunden werden über den Wechsel vorab schriftlich informiert. Stromzähler befinden sich in der Regel in einem separaten Hausanschlussraum im Keller- oder Erdgeschoss des Hauses.

Die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH bittet in dieser Zeit den Monteuren den Zutritt zum Stromzähler zu ermöglichen. Die beauftragten Mitarbeiter können sich durch einen Ausweis der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH in Verbindung mit dem Personalausweis ausweisen. **Für Rückfragen steht die Kundenkommunikation der ÜWG unter der Rufnummer 06152 718 300 zur Verfügung.** Die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH bedankt sich bereits im Voraus für die Unterstützung.

Aufruf zur Ausländerbeiratswahl

Am Sonntag, 29. November in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr findet in Riedstadt eine Wahl zum Ausländerbeirat statt. Alle 2.212 Wahlberechtigten sollten mittlerweile die offizielle Wahlbenachrichtigung erhalten haben, die zur Stimmabgabe im Wahllokal berechtigt. Die Wahl findet zentral für Riedstadt am Wahlsonntag im 3. Stock des Riedstädter Rathauses in Goddelau, Rathausplatz 1 statt. Der Wahlraum ist barrierefrei über Fahrstuhl erreichbar.

Mit der Wahlbenachrichtigung können die Wählerinnen und Wähler auch die Unterlagen für eine Briefwahl anfordern und sich so den Weg ins Wahllokal sparen. Damit die Zustellung der Wahlunterlagen und die Rückgabe der Stimmzettel noch rechtzeitig abgewickelt werden kann, sollten die Briefwahlunterlagen bis spätestens Donnerstag, 26. November angefordert werden. Aber auch danach und am Wahltag selbst können noch Briefwahlunterlagen mit Vollmacht abgeholt werden, wenn der Wähler beispielsweise wegen einer Erkrankung nicht persönlich kommen kann.

Für die Wahl zum Ausländerbeirat in Riedstadt kandidiert ausschließlich die „Progressive Ausländer Union“ (PAU). Da somit lediglich eine Liste zur Wahl steht, findet eine Mehrheitswahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes statt. Dabei gibt es auch die Möglichkeit, die Stimmen zu kumulieren, das heißt auf einen der Bewerber bis zu 3 Stimmen zu bündeln.

Der Stimmzettel weist insgesamt 15 männliche Bewerber aus. Da der Ausländerbeirat in Riedstadt aus sieben Mitgliedern besteht, hat jede Wählerin und jeder Wähler auch bis zu sieben Stimmen, die er auf die Bewerber verteilen kann.

Wer noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sich jedoch für wahlberechtigt hält, wird gebeten, sich mit dem Wahlamt in Verbindung zu setzen. Für Rückfragen zur Ausländerbeiratswahl steht die Mitarbeiterin des Wahlamtes, Melanie Riesle (Telefon 06158 181-422, E-Mail: m.riesle@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Briefwahlunterlagen per Internet

Direktwahl des Landrats am 6. Dezember

Am **Sonntag, 6. Dezember 2015** findet die Direktwahl des Landrates des Kreises Groß-Gerau statt. Alle Wahlberechtigten sollten mittlerweile mit ihrer Post eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die betreffende Person im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem steht auf der Karte, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am 6. Dezember den Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die aus wichtigem Grund am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit der Wahlbenachrichtigungskarte können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch wieder über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen.

Sollte keiner der vier Kandidaten am 6.12. eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang (mehr als 50%) erzielen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen am **Sonntag, dem 20. Dezember** eine Stichwahl statt. Auch für die Stichwahl können die Briefwahlunterlagen bereits jetzt online angefordert werden.

Bei Fragen zur Abwicklung der anstehenden Landratswahl steht das Wahlamt (Heinz Glock, Tel. 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis bzw. zur Briefwahl die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Melanie Riesle, Tel. 06158 181422) gerne zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet für das gesamte Wahlteam: wahlen@riedstadt.de.

Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7 Uhr, donnerstags zusätzlich 14 bis 18 Uhr).

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.
Sie findet statt am

**Montag, den 30. November 2015, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)**

mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
3. Fragen zum Haushaltsentwurf 2016

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Guido Funk, Vorsitzender

Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.
Sie findet statt am

**Donnerstag, den 03. Dezember 2015, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)**

mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
 - 2.1. Bericht über die Entwicklung der Kinderbetreuung
 - 2.2. Auswirkungen der Stellenreduzierung im Jugendbüro Riedstadt / Durchführung der Ferienspiele 2016
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
 - 3.1. Entwurf eines Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 als Bestandteil des Haushaltsplanes 2016
 - 3.2. Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
 - 3.3. Verabschiedung des Haushalts 2016 mit allen Anlagen
4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Ottmar Eberling, Vorsitzender

Bürgerinformation zur Flüchtlingsunterkunft

Nach einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung soll im Bensheimer Weg in Leeheim ein Bauprojekt eines privaten Investors zur Errichtung von zwölf Wohneinheiten realisiert werden. Das Gebäude ist zunächst für die Unterbringung von etwa 60 bis maximal 72 Flüchtlingen vorgesehen. In einer Bürgerversammlung am **Mittwoch, 2. Dezember um 19:00 Uhr** in der Sport- und Kulturhalle Leeheim (An der Sporthalle 3) wollen Vertreter des Kreises Groß-Gerau, der Stadt Riedstadt und des Helferkreises für Riedstädter Flüchtlinge das Projekt vorstellen.

Die Stadt Riedstadt wird das Grundstück in unmittelbarer Nähe zur Sport- und Kulturhalle in Erbbaupacht zur Verfügung stellen und erhält im Gegenzug dazu neben dem Pachtzins nach Ablauf von zehn Jahren für weitere zwanzig Jahre ein Belegungsrecht. Damit sind die Wohnungen, die der Investor in einwandfreiem renoviertem Zustand erhalten muss, langfristig im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus zu nutzen. Die Einzelheiten des Vertrages werden gegenwärtig noch verhandelt. Die Stadt legt bei dem gesamten Projekt Wert auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung, um eine möglichst gute Nachbarschaft zu fördern. Neben den Anwohnern sind aber auch alle am Thema Interessierten herzlich eingeladen, sich direkt zu informieren.

POLIZEIBERICHTE

Riedstadt-Wolfskehlen:

Drei Autos aufgebrochen/

In allen Fällen Navigationsgeräte ausgebaut

Riedstadt (ots) - In der Nacht zum Mittwoch (18.11.) wurden in Wolfskehlen drei Fahrzeuge von Kriminellen aufgebrochen. In allen Fällen schlugen die Täter Scheiben der Autos ein und bauten die Navigationsgeräte aus. Die Besitzer eines geparkten Audis in der Straße „Am Lachengraben“ und eines BMW in der Ernst-Ludwig-Straße sowie der Eigentümer eines weiteren BMW in der Brienner Straße, bemerkten am Mittwochmorgen die Straftaten an ihren Fahrzeugen und verständigten die Polizei. Die erbeuteten Navigationsgeräte haben insgesamt einen Wert von rund 7500 Euro. Daneben wurde durch das gewaltsame Vorgehen der Täter ein Schaden von insgesamt über 20.000 Euro an den Autos verursacht. Die Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) hat die Ermittlungen aufgenommen und bittet um sachdienliche Hinweise unter der Telefonnummer 06142/6960.

Riedstadt:

Wohnungseinbrecher schlagen zweimal zu

Riedstadt (ots) - Zweimal schlugen Wohnungseinbrecher am Mittwochabend (18.11.) zu. In der Weserstraße in Goddelau hebelten die Täter eine Tür auf, um in die Wohnräume zu gelangen. Die Kriminellen durchwühlten die Räume und ließen Geld, Schmuck und einen Fotoapparat mitgehen.

Im Oleanderweg in Crumstadt stiegen die ungebetenen Gäste durch ein Fenster in die Wohnung ein, durchsuchten Schränke und Kommoden und entwendeten Geld und Schmuck.

Wer verdächtige Beobachtungen gemacht hat, wird gebeten, sich mit der Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960 in Verbindung zu setzen.